

die selbstständige Fertigung der Probearbeiten in der §. 4. der angezogenen **Verordnung** vorgeschriebenen Form eidlich zu bestärken ist;

so wird dieß hierdurch bekannt gemacht.

Oera, den 10. Mai 1843.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

- Nr. 150. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die zur Erläuterung der Bestimmung zu a. 1. der Nachtragsconvention mit der Königl. Preuss. Staatsregierung wegen Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen vom ^{30. Mai} 12. Juni 1839 getroffene Vereinbarung betr. vom 8. Juli 1843.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften die dieselbige Fürstliche Regierung mit der Königl. Preussischen Staatsregierung dahin übereingekommen ist, daß als Erläuterung der Bestimmung unter a. 1. der zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Nachtragsconvention wegen der Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen vom 30. Mai 1839 (Bd. IV. S. 83. der gemeinschaftlichen Werksammlung) der Grundsatz:

12. Juni

daß die Verheirathung beiderseitiger Untertanen mit Angehörigen des andern Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Frau Heimatsproceß beizubringen seyen, nicht geknüpft werden dürfe und den Gemeinden ein diesseitiges Widerspruchsrecht nicht zulasse,

gegenseitige Anwendung finden soll; so wird dieß für sämtliche Unterbehörden und die es sonst angehet, zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Oera, den 8. Jullii 1843.

Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.